

STADT ERFTSTADT

Der Bürgermeister

Az.: -61-

öffentlich

V 421/2017

Amt: - 61 -

BeschlAusf.: - - 61 - -

Datum: 25.08.2017

			gez. Erner, Bürger- meister	
Kämmerer	Dezernat 4	Dezernat 6	BM	
gez. Seyfried				
Amtsleiter	RPA			

Beratungsfolge

Termin

Bemerkungen

Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	14.09.2017	beschließend
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	08.03.2018	beschließend
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	08.05.2018	beschließend

Betrifft: **Erstellen eines Konzeptes für Freiflächensolaranlagen**

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten in €:	Erträge in €:	Kostenträger:	Sachkonto:
Folgekosten in €:	Mittel stehen zur Verfügung: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Jahr der Mittelbereitstellung:	
Nur auszufüllen, wenn Kostenträger Eigenbetrieb (Immobilien, Straßen, Stadtwerke)			
Wird der Kernhaushalt belastet: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Höhe Belastung Kernhaushalt:	Folgekosten Kernhaushalt:	

Unterschrift des Budgetverantwortlichen

Erftstadt, den

Beschlussentwurf:

Die Verwaltung wird beauftragt als Ergänzung zum gültigen Flächennutzungsplan die Nutzungsmöglichkeit für Solarenergie mittels Freiflächensolaranlagen zu ermitteln.

Begründung:

Der am 06.07.2016 beschlossene Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) ermöglicht unter 10.2-5 (Ziel Solarenergienutzung) die Inanspruchnahme von Freiraum zur Nutzung der Solarenergie (Freiflächensolaranlagen) entlang von Fernstraßen und Schienenwegen überregionaler Bedeutung.

Erfststadt verfügt mit den Autobahnen A 1, A 61 und A 553 über eine Gesamtautobahnlänge von über 20 Kilometern. Ein Großteil direkt angrenzender Flächen ist potentiell zur Nutzung durch Freiflächensolaranlagen geeignet. Für zwei Bereiche (Gymnich und Friesheim/Niederberg) liegen entsprechende Anfragen vor. Sie sind in der beigefügten Übersicht dargestellt.

Um –ähnlich wie bei der Nutzung der Windenergie- eine gesamtstädtisch abgestimmte Flächeninanspruchnahme zu ermöglichen- ist es sinnvoll, zur Steuerung der Anlagen ein Gesamtkonzept zu erstellen und in einem Flächennutzungsplanänderungsverfahren zu bündeln. Konkrete Planungen für einzelne Anlagen können dann aufbauend auf dem Gesamtkonzept in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt werden.

Die grundsätzliche Zielvorgabe der bevorzugten Nutzung von Dachflächen zur Nutzung von Solarstrom (Fotovoltaik) und Solarwärme (Solarthermie) bleibt davon unberührt.

In Vertretung

(Hallstein)